

2. Änderung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04.1993 (GVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2001 die 2. Änderung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim beschlossen:

§ 2 – Badegäste – wird wie folgt neu gefaßt:

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtung ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen, anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen wird durch besondere Überlassungsbedingungen durch den Magistrat, im Benehmen mit dem Ausschuß für Jugend, Kultur, Sport und Soziales, geregelt.
- (2) Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten,
 - b) Betrunkene
- (3) Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten läßt.
- (4) Kinder bis zu 6 Jahren sind nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person über 18 Jahren zugelassen, ebenso Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

- (5) Zur Besichtigung des Bades ist die Erlaubnis des Magistrats erforderlich.

§ 3 - Eintrittskarten, Badepreise – wird wie folgt neu gefaßt:

§ 3

Eintrittskarten, Badepreise

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Es werden Einzelkarten für den einmaligen Besuch des Bades, übertragbare Wertkarten sowie Dauerkarten ausgegeben. Die Einzelkarte kann nur im Hallenbad am Kassenautomaten während der regulären Öffnungszeiten gelöst werden. Die Wert- und Dauerkarten sind bei der Stadtverwaltung Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim erhältlich.
- (3) Die Eintrittskarten sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Die Eintrittskarten werden zur Auslösung folgender Funktion benötigt:
- a) Öffnen des Drehkreuzes beim Eintritt,
 - b) Freigabe des Schlüssels am Garderobeschrank,
 - c) Öffnen des Drehkreuzes beim Verlassen des Bades.
- (4) Gelöste Einzel- und Wertkarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung.

§ 13 – Rechtsmittel – wird wie folgt neu gefaßt:

§ 13

Rechtsmittel



Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 - Inkrafttreten - wird wie folgt neu gefaßt:

§ 14 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten §§ außer Kraft.

Gernsheim, den 12. Dezember 2001

 **Der Magistrat der Stadt Gernsheim**

Müller, Bürgermeister